

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 9

Buchbesprechung: Das Recht auf Revolution

Autor: Silberroth, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und insbesondere auch unsere Partei den Kampf für den „freien Rhein“ überall unterstützen muß, dann hat es im Bewußtsein zu geschehen, Vorarbeit zu leisten für eine Wirtschaftsordnung nach sozialistischen Grundsätzen, die nicht zuletzt sich der freien und ungehemmten Verkehrsmöglichkeiten zu ihrer Erhaltung bedienen muß. Von welcher Bedeutung die Verkehrsmittel und ihr rationeller Ausbau für eine sozialistische Herrschaft sind, beweist Sowjetrußland. Darum muß der Bundesrat auch auf den entschlossenen Widerstand der Arbeiterschaft und ihrer politischen Kampfszusammenfassungen, der proletarischen Parteien stoßen, wenn er in der Rheinpolitik, wie so oft schon bei anderen Gelegenheiten, seine Segel vor dem barschen Rikerkri des gallischen Hahns streichen sollte. *)

Das Recht auf Revolution.

Eine Buchbesprechung von M. Silberroth = Davos.

Dr. Lampl, Walter: Das Recht der deutschen Revolution. Das Problem des Revolutionsrechts in der deutschen Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie und Rechtsprechung. 88 S. (Hamburg 1921, W. Genthe, wiss. Verlag.)

Der Titel verspricht viel, die Schrift bringt nicht wenig. Das kommt daher, daß Lampl mit einem sogenannten Zettelkasten arbeitet. Lese-früchte zu den im Buchtitel angeführten Problemen werden aneinander-gefügt, durch eigene Satzbrücken verbunden und unter eine Kapitel-überschrift vereinigt, wie z. B. Legitimitätstheorie und Widerstandsrecht, Revolution und Naturrecht, Revolution als Rechtsbruch, Revolution als Rechtsquelle, Revolution und Machttheorie, Revolutionsrecht und Notstandsrecht, Revolutionsgewalt und Gesetzgebungsgewalt, der Charakter des „Vorläufigen“ im Revolutionsrecht und die Umwandlung von Macht in Recht. Man sieht, in 88 Seiten können diese Probleme nicht ausgeschöpft, nur angeschnitten werden. Der Ertrag eigener Gedankenarbeit des Verfassers ist aber so mager, als es nur die Dissertation eines wenig begabten Doktoranden sein kann. Das fällt um so mehr auf, als die Schrift, von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburger Universität unterstützt, die Einleitung darstellen soll zu einem inzwischen erschienenen größeren Werke über die staatsrechtliche

*) Inzwischen ist die Kompletierung und Instruktion der schweizerischen Delegation für die nächstens beginnende Session der Rhein-zentralkommission durch den Bundesrat erfolgt. Herold bleibt Delegierter, an Stelle Gelpkes wurde Ingenieur Bertschinger in Zürich als Experte gewählt. Ihnen wurde das Gebot mit auf den Weg gegeben, unter allen Umständen auf dem „freien Rhein“ zu beharren. Damit ist eine Phase des Kampfes abgeschlossen, nicht aber der Kampf selbst. Ueberraschungen sind keineswegs ausgeschlossen.

Stellung des Arbeiter- und Soldatenrates Groß-Hamburgs und die Rechtsgültigkeit seiner Verordnungen, und der Autor Vorsitzender dieses Rates gewesen ist. Gleichwohl liest man diese Broschüre mit anhaltender Spannung bis zu Ende, weil sie zu den besten Quellen des deutschen Schrifttums über das Problem von „Revolution und Recht“ führt, und Rechtslehrer, Richter und Staatsmänner urteltlich zu Worte kommen.

Wie überall war die Revolution auch in Deutschland — verboten. Daß das bestdomestizierte, staatsstreueste und gehorsamste aller Kulturvölker über das Verbot sich hinwegsetzen und einen „Rechtsbruch“ begehen konnte, hat alle Anhänger der Legitimitätstheorie aus dem Geleise ihrer ewigen Wertungen und unwiderleglichen Voraussichten geworfen. Wäre die Revolution mißglückt, Ebert hinge an einem Randalaber in der bevölkertsten Straße Groß-Berlins als abschreckendes Beispiel allen jenen die — um mit Häberlin zu reden — gegen die gottgewollte Ordnung „aufreizen“ und Vorbereitungshandlungen vorbereiten, die Götter und Götzen zu stürzen. Aber nur die mißglückte Revolution ist Hochverrat, die gelungene aber ruft mit Schiller aus: „Sei im Besitze und Du wohnst im Recht.“

Allerdings, bei Wallenstein ist es anders gemeint:

„Nicht was lebendig kraftvoll sich verkündet,
ist das Gefährlich-Furchtbare; das ganz
Gemeine ist's, das ewig Gefstrige,
was immer war und immer wiederkehret
und morgen gilt, weil's gestern hat gegolten.
Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht,
und die Gewohnheit nennt er seine Amme.
Weh dem, der an den würdig alten Hausrat
ihm rührt, das ferne Erbstück seiner Ahnen.
Das Jahr übt seine heiligende Kraft,
was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich.
Sei im Besitze und du wohnst im Recht
und heilig wird's die Menge dir bewahren.“

Die veränderten Machtverhältnisse haben den Herrschaftsbesitz der Staatsmaschine in die Hände der „Untertanen“ von gestern gespielt. Neue Machtverhältnisse schaffen neue Rechtsverhältnisse. Gerade die Legitimitätsanhänger aber sind nicht berufen, über die Verletzung ihrer „wohlerworbenen“ Rechte sich aufzuhalten. Einer, der selber Diener war am Werke staatlicher und dynastischer Legitimitätspraxis, von Skrupeln der Illegalität oder Illegitimität aber nicht geplagt wurde, wenn die Legitimitätstheorie einem politischen Zweck im Wege stand — Bismarck — spottet dieser: „Wie viele Existenzen gibt es noch in der heutigen politischen Welt, die nicht in revolutionärem Boden wurzeln? Nehmen Sie Spanien, Portugal, Brasilien, die Schweiz, Griechenland, Schweden, das noch heute mit Bewußtsein in der glorious revolution von 1688 fußende England; selbst für das Terrain, welches die heutigen deutschen Fürsten teils Kaiser und Reich, teils ihren Mitständen, den Landesherren, teils ihren eigenen Landständen abgewonnen haben, läßt sich kein vollständig legitimer Besitztitel nachweisen, und in unserem eigenem staatlichen Leben können wir der Benutzung revolutionärer Unterlagen — Sozialistengesetz und Staatsstreich? D. R. — nicht entgehen.“

„Sei im Besitze und Du wohnst im Recht!“, so legitimierte *Unschütz* am 2. Dezember 1918 in der deutschen Juristischen Wochenschrift die Befugnis zur Ausübung der Gewalt durch die Exponenten der im Revolutionskampf siegreichen Klasse, die Arbeiter- und Soldatenräte. Nicht auf den rechtmäßigen Erwerb, auf den tatsächlichen Besitz der Staatsgewalt komme es allein an. Brutaler Machtstandpunkt? Keineswegs. Aber Notstandsgebot. Kein Geringerer als das Mitglied des deutschen Reichsgerichtes, Dr. *Paul*, verteidigt es: „Die so geschaffene neue Volksregierung erhebt keinen Anspruch auf Legitimität. Sie ist aber die einzige, die zurzeit eine Staatsgewalt ausübt und kraft derselben im Reiche „regiert“. Sie ist da, und durch ihr bloßes Dasein allein schon, sowie durch die Notwendigkeit ihres Bestehens — ohne sie stünde das Volk nach den Verschwinden der alten Regierungsgewalten (der Reichstag war nicht aufgelöst. D. R.) vor einem staatsrechtlichen Nichts — erbringt sie den Beweis ihrer Rechtmäßigkeit.“

Wenn *Jellinek* in seiner Allgemeinen Staatslehre die gleiche Ansicht von der allein ausschlaggebenden vollendeten Tatsache nicht nur für das Gebiet des internen Staatsrechtes, sondern auch für das zwischenstaatliche Völkerrecht vertritt, so erleben wir die Illustration für seine Auffassung in diesen Tagen in Genua, wo Lloyd George, Schanzer und Barthou mit Tschitscherin und Rakowski am gleichen Konferenztisch von Macht zu Macht parlamentieren; die diplomatische Spielerei aber der Nichtanerkennung der Sowjets ist Staffage, für den profanum vulgus (den naiven Volkshaufen) bestimmt.

Unschütz' lapidare *Marime* hat den heftigsten Widerspruch hervorgerufen, die deutsche Rechtsprechung aber stark zu beeinflussen vermocht. So haben untere Gerichtsinstanzen die Rechtsgültigkeit der Amnestieverordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 3. Dezember 1918 verneint, die oberen aber bejaht.

Daß diese Rechtsentwicklung nicht geradlinig verläuft, wird niemand wundern, der im heutigen Deutschland weder die „Republik ohne Republikaner“ sieht, noch ebenso paradox jede Veränderung seiner politisch-geistigen Physiognomie seit dem 1. August 1914 leugnet. So begreift man es denn, wenn z. B. Professor *Gierke* ganz ernstlich die Forderung aufstellt, es sei die provisorische, revolutionäre Regierung, d. h. der Rat der Volksbeauftragten, auf Grund des — Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Tumultschäden anlässlich der Revolutionstage zivilrechtlich haftbar zu machen, weil sie als „Anstifterin“ und „Gehilfin“ diese Schäden zu verantworten habe. Geradezu rührend aber wirkt der preußische Professor, wenn er auf die zahlreichen bemittelten Mitschuldigen unter den Fanatikern des „Kommunismus“ hinweist, die in der Lage seien, den gestifteten Schaden zu ersetzen und ihnen den väterlichen Rat gibt, die Nationalversammlung unverzüglich einzuberufen, um so die Dauer ihrer persönlichen Haftbarkeit abzukürzen und wohl auch die Gefahr abzuwenden — fruchtlos gepfändet zu werden. O, Potsdam! O, Scheurer! O, Häberlin!

Vor *Gierke*, vor *Scheurer* und vor *Häberlin* verkündete *Schiller*, was Geltung hat für alle Zeit und alles Volk: „Wir stehen hier statt einer Landsgemeinde — und können gelten für ein ganzes Volk.“ Und weiter heißt es in der Rütlizene: „Was ungeseklich ist in der Versamm-

lung, entschuldige die Not der Zeit.“ Am R i g i aber ward verkündet : „Zuchthaus oder Gefängnis, nicht unter drei Monaten.“

„Das Volk darf widerstehen, zwingen, absetzen, strafen“, schreibt 1797 Sch lö z e r, und die französische Verfassung von 1793 g e w ä h r - l e i s t e t in ihrem § 35 ausdrücklich d a s W i d e r s t a n d s r e c h t d e s V o l k e s : „Wenn die Regierung die Volksrechte verletzt, dann ist der Aufstand des Volkes geheiligste unabweisbarste Pflicht.“

So auch und least not least — o, glaubet es nur — alt Bundesrat Dr. F. L. Calonder anno 1890 im „Freien Rätler“ (Nr. 227, 26. Sept.) :

„.....Entweder man gibt zu, daß die Revolution gerechtfertigt ist, wenn sie von einem Teil des Volkes unternommen wird in der Absicht, arge Mißstände und Mißbräuche abzuschaffen oder man gibt es nicht zu. Ich halte die Revolution in einem solchen Falle für d u r c h a u s gerechtfertigt, ja wo die Mißbräuche schreiend werden, für eine Pflicht der Verletzten..... Wir und andere Völker sind durch die Revolution frei geworden, und das Recht zur Revolution steht höher und ist dauerhafterer N a t u r, als alle geschriebenen und gedruckten Gesetze. Gut ab vor der Revolution, wo sie die Rache, die zürnende Stimme des Volkes bedeutet. Ich werde jedes Volk und jede Partei rechtfertigen, welche zur Revolution schreiten, um tatsächlichen, unerträglichen Mißbräuchen zu begegnen.“

1890—1918: Tessiner Revolution — Schweizerischer Landesstreik.

S e i i m B e s i ß e u n d D u w o h n s t i m R e c h t.

Zeitschriftenschau.

Die stets anregend und aktuell gehaltene, von Paul Levi herausgegebene Halbmonatsschrift „Unser Weg“ wird, wie der Herausgeber im Heft Nr. 8 vom 20. April laufenden Jahres mitteilt, auch nach dem Uebertritt der Kommunistischen Arbeitsgemeinschaft zur Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, weiter erscheinen. Sie trägt jetzt den Untertitel: „Halbmonatsschrift für sozialistische Politik“. Ihr Herausgeber erklärt: „Es versteht sich von selbst, daß die Zeitschrift auch nicht entfernt den Versuch machen wird, „Flügel“ zu bilden, daß sie sich nicht auf feste Gruppen stützt, noch an feste Gruppen wendet. Die Zeitschrift will nicht mehr und nicht weniger, als dem sozialrevolutionären Gedanken, der schon in der alten Sozialdemokratischen Partei um seinen Ausdruck rang, Ausdruck verleihen. ... Sowjetrußland ist als proletarische Macht gesunken, das westeuropäische und zumal das deutsche Proletariat in schwierigster Lage sowohl der gegnerischen Klasse gegenüber als innerhalb der eigenen Klasse. Wir wollen, indem wir die alten, in der Arbeiterklasse noch schlummernden Gedanken der sozialen Revolution vertreten, unsern Teil dazu beitragen, die Arbeiterklasse neu und einheitlich zu formieren, einheitlich in der Erkenntnis und einheitlich in der Organisationsform.“ —

Die Zeitschrift „Unser Weg“ kann auch von schweizerischen Genossen zum Preise von jährlich 85 Mark beim Verlag: Internationale Verlagsanstalt, Berlin C 54, Neue Schönhauserstraße 9, abonniert werden.

Fr. S.